

Satzung

des Vereins Kulturlandschaftsinitiative Sankt Wendeler Land e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturlandschaftsinitiative Sankt Wendeler Land e. V.“, im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sankt Wendel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sankt Wendel unter Nr. VR 1281 eingetragen.
- (3) Er ist ein rechtsfähiger nichtwirtschaftlicher Verein des Bürgerlichen Rechts nach § 21 BGB.
- (4) Gerichtsstand ist Sankt Wendel.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Oberstes Ziel des Vereins ist die Erhaltung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft Sankt Wendeler Land durch Schutz und Nutzung seiner natürlichen Ressourcen und seines kulturellen Erbes.
- (2) Zentrale Aufgabe des Vereins ist, mit der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) „Lokalwarenmarkt St. Wendeler Land 2015+“ im Rahmen des Leader (E-LER)-programms die integrierte, ländliche Entwicklung der Region St. Wendeler Land zu unterstützen.
- (3) Bei der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes nimmt der Verein die Aufgabe der „Lokalen Aktions-Gruppe“ (LAG) gemäß „Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland 2007-2013“ wahr.
- (4) Der Verein betreut als Eigentümer des Warenzeichens „Lokalwarenmarkt St. Wendeler Land“ das „Partnerbetriebssystem Lokalwarenmarkt St. Wendeler Land“ und nimmt die in der Verpflichtungserklärung mit den Partnerbetrieben festgelegten Aufgaben wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) **Ordentliche Mitglieder** des Vereins können nur die nachfolgend benannten Personen und Gruppierungen werden:
1. Kommunale Körperschaften (Kreis, Städte/Gemeinden)
 2. Verbände und Zusammenschlüsse der ländlichen Entwicklung auf regionaler Ebene (St. Wendeler Land) aus den Bereichen der Land- und Forstwirtschaft, sonstige Landnutzer, Handwerk, Tourismus, Kultur, Handel und Gewerbe, Gastronomie und Naturschutz.
 3. Alle aktuellen Mitglieder der „Kulturlandschaftsinitiative St. Wendeler Land e. V.“ zum Stichtag der Mitgliederversammlung am 21. Juni 2008.
 4. Träger von Leader (ELER)-Projekten werden mit Projektbeginn ordentliche Mitglieder des Vereins.
- (3) **Fördernde Mitglieder** sind natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft, der die Anerkennung und Einhaltung der Satzung einschließt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Im Falle einer Ablehnung des Antrags muss der Vorstand die hierfür maßgeblichen Gründe dem Antragsteller mitteilen. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung. Diese Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Quartals möglich.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder entscheidet.

- (6) Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, erlischt die Mitgliedschaft.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Stimmrecht

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird grundsätzlich persönlich ausgeübt.
- (2) Eine Vertretung in der Ausübung des eigenen Stimmrechts ist nur zulässig, wenn dem Vorstand vor der Abstimmung eine Vollmachturkunde vorgelegt wird. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Der Bevollmächtigte darf das Stimmrecht nur jeweils für einen Stimmberechtigten wahrnehmen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und die Vereinsziele - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und zu fördern. Sie haben die Satzung und die auf ihrer Grundlage beschlossene Geschäftsordnung zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Familien (in direktem Verwandtschaftsverhältnis) können zum einfachen Mitgliedsbeitrag eine Familienmitgliedschaft beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - 1. die Mitgliederversammlung
 - 2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Grundsätze der Vereinsarbeit festzulegen
 2. die Entgegennahme, Beratung von Vorschlägen zur Fortschreibung des integrierten regionalen Entwicklungskonzeptes sowie Entscheidung über diese
 3. die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 4. Verabschiedung des Vereinshaushaltes
 5. Entgegennahme des Kassenberichtes
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Wahl des Vorstandes
 8. Entscheidung über die Satzung, deren Änderung, sowie die Auflösung des Vereins
 9. Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören, noch Arbeitnehmer des Vereins sein dürfen
 10. Entscheidung über die Jahresbeitragsfestlegung
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens **einmal im Jahr** mit dreiwöchiger Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über die Behandlung von Anträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung einstimmig.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Für die Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung eigens einen Versammlungsleiter.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde und ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist sie mit einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen und höchstens vier Wochen erneut einzuberufen. Diese Mitglie-

derversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt.
- (4) Projektbezogene Beschlüsse infolge von Entscheidungen des Vorstandes im Sinne von § 18 werden mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, einem Schriftführer, maximal **6** weiteren gewählten Vorstandsmitgliedern sowie einem Vertreter der Fachbehörde Leader (ELER) zusammen.
- 2) Bei der Besetzung des Vorstandes ist darauf achten, dass alle wesentlichen Interessengruppen des Schutzes und der Nutzung im Sankt Wendeler Land angemessen vertreten sind. Von jeder Organisation der Interessenvertretung darf jeweils nicht mehr als eine Person in dieser Funktion in den Vorstand gewählt werden.
- 3) Mindestens 50 % der Mitglieder des Vorstandes müssen Wirtschafts- und Sozialpartner bzw. Verbände im Sinne des saarländischen Leader (ELER)-Programms sein.
- 4) Das für Leader (ELER) zuständige Fachreferat des Ministerium für Umwelt wird durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand vertreten.
- 5) Der Vorstand wird durch die Fachbehörde der Gemeinschaftsinitiative Leader (ELER) in relevanten Fragen beraten. Diese übt kein Stimmrecht aus.
- 6) Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich allein.
- 7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Satzung, der bestehenden Gesetze sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 8) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arbeit des Vereins
 2. Einstellung und Entlassung von Personal,
 3. Erarbeitung und Harmonisierung sowie Fortschreibung des integrierten regionalen Entwicklungskonzeptes nach Maßgabe der Geschäftsordnung,
 4. Festlegung des Kriterienkataloges in der Geschäftsordnung zur Auswahl der Projekte und deren Evaluierung,
 5. Annahme von Projektanträgen und die Entscheidung darüber,
 6. Überwachung der laufenden Projekte,

7. Vorprüfung der Zwischen- und Schlussverwendungsnachweise,
 8. Berichte zu allen geförderten Projekten: Projektbeschreibung, Aussagen zur Zielerreichung und Beachtung der Förderbestimmung,
 9. Öffentlichkeitsarbeit,
 10. Erstellung des Finanzplanes für die Umsetzung der Projekte im Rahmen des integrierten regionalen Entwicklungskonzeptes,
 11. Durchführung der Wirkungsabschätzung (Evaluierung) der Vorgehensweise und der Projekte in Leader (ELER),
 12. Aufstellung des Vereinshaushaltes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht des Vorstandes), Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 13. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 9) Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens alle zwei Monate mit 14-tägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung ein.
 - 10) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.
 - 11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er im Rahmen der beschriebenen Kompetenzen seine Arbeitsgrundlagen regelt.
 - 12) Der Vorstand kann bei Bedarf anlass- und/oder handlungsfeldbezogene Ausschüsse bilden.
 - 13) Der Vorstand arbeitet eng mit den zuständigen LEADER (ELER)-Verwaltungsstellen zusammen. Ausgewählte Projektanträge leitet er dem Ministerium für Umwelt zur Prüfung und Bewilligung weiter.

§ 13 Geschäftsstelle des Vereins

- (1) Der Verein richtet eine Geschäftsstelle zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erledigung der Vereinszwecke ein. Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz im „Lokalwarenmarkt Wendelinushof“ in St. Wendel. Der Sitz der Geschäftsstelle kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung an einen anderen Ort verlegt werden.
- (2) Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:
 1. Anlaufstelle und Betreuung für Mitglieder,
 2. Ansprechpartner für Externe,
 3. Zuarbeit für Vorstand und geschäftsführenden Vorstand,
 4. Sicherstellung der geordneten Organisation des Vereins (Vorbereitung Mitgliederversammlungen / Vorstandssitzungen; Vorbereitung Verwendungsnachweise; Buchhaltung; Korrespondenz

5. Vorbereitung und Zuarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins,
 6. Koordinierung der Projekte und Projektträger – fortlaufende Projektbegleitung
 7. Unterstützung, Organisation und Koordinierung der Ausschüsse
 8. Aufbereitung und Bekanntmachung des Arbeits- und Erfahrungsfortschrittes
 9. Unterstützung des Interessensausgleiches zwischen den relevanten Akteuren
 10. Zuarbeit und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit
 11. Unterstützung bei der Projektentwicklung und förderrechtliche Erstberatung
- (3) Die Geschäftsstelle bedient sich zur Erledigung ihrer Aufgaben sowohl angestellten Personals als auch geeigneter, externer Dienstleister.

§ 14 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder schlagen der Mitgliederversammlung Bewerberinnen/Bewerber für die Besetzung des Vorstands vor. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

§ 15 Wahl und Aufgaben der Kassenprüfer

- (1) In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich rechtmäßige Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung einmal jährlich über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder müssen Wirtschafts- und Sozialpartner bzw. Verbände im Sinne von LEADER (ELER) sein.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht. Dies gilt nicht für unmittelbar projektbezogene Beschlüsse.
- (3) Beschlüsse über die Auswahl der geförderten Projekte, insbesondere die Ablehnung von Projekten, fasst der Vorstand nach Maßgabe des §17 der Satzung. Beschlüsse des Vorstands, durch die ein Projektantrag oder ein sonstiger Antrag eines Mitglieds abgelehnt wird, werden dem antragstellenden Mitglied unter Mitteilung der maßgeblichen Gründe bekannt gegeben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Projektbezogene Beschlussfassung des Vorstandes (Leader (ELER)-Projekte)

- (1) Der Vorstand ist an die zu entwickelnden Projektauswahlkriterien und die Grundsätze des geltenden integrierten regionalen Entwicklungskonzeptes gebunden und richtet sein Handeln danach aus. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf Leistungen besteht nicht.
- (2) Projektbezogene Beschlüsse werden vom Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Wird einem Projektantrag stattgegeben, leitet der Vorstand seine Entscheidung nebst Begründung an das Ministerium für Umwelt als Bewilligungsbehörde weiter.
- (4) Vor einer ablehnenden Entscheidung ist der Antragsteller zu hören. In geeigneten Fällen ist dem Antragsteller eine angemessene Nachfrist zu setzen, in der ihm die Gelegenheit gegeben wird, Ablehnungsgründe auszuräumen. Die ablehnende Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller schriftlich zuzustellen.
- (5) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vertreter der Bewilligungsbehörde hat ein Anwesenheits-, jedoch kein Stimmrecht.
- (7) Die nachstehende Aufstellung zeigt den Ablauf der Projektentwicklung und –auswahl:

| | Ablaufschritt | Durch: |
|---|---|---|
| | PROJEKTENTWICKLUNG | |
| 1 | Meldung eines Projektes / einer Projektidee bei der Geschäftsstelle | Projekträger |
| 2 | Grundsätzliche Prüfung der Eignung des Projektes im Hinblick auf die Ziele des REK | Geschäftsstelle |
| 3 | Prüfung der Überlappungen bzw. Vernetzungsmöglichkeiten mit bereits bestehenden bzw. in Vorbereitung befindlichen Projekten | Geschäftsstelle |
| 4 | Abstimmungsgespräch zur: Klärung der inhaltlichen Anforderungen Klärung der formalen Anforderungen Klärung der förderrechtlichen Anforderungen | Projekträger / Geschäftsstelle / Fachreferat MfU / Bewilligungsbehörde |
| 5 | Weiterentwicklung des Projektes entsprechend Anforderungen aus 4. | Projekträger; Unterstützung bei Bedarf durch Geschäftsstelle |
| 6 | Fakultative Abstimmung des Projektantrages (bei Bedarf bzw. Bereitschaft) | Projekträger / Geschäftsstelle |
| | PROJEKTAUSWAHL | |
| 1 | Projektantrag an Verein | Projekträger |
| 2 | Vorbewertung des Antrages anhand der festgelegten Projektauswahlkriterien | Geschäftsstelle / Ausschüsse |
| 3 | Abstimmung der förderrechtlichen Sachverhalte | Regionalmanagement / Bewilligungsbehörde |
| 4 | Versand der Projektanträge einschl. Vorprüfungsunterlagen an den Vorstand des Vereins | Geschäftsstelle |

| | Ablaufschritt | Durch: |
|---|--|----------------------|
| 5 | Beratung und Entscheidung der vorgelegten und vorgeprüften Projektanträge | Vorstand des Vereins |
| 6 | Weiterleitung der Unterlagen bewilligter Projekte einschl. Sitzungsprotokoll (mit Darstellung der getroffenen Entscheidungen des Vorstandes) an die Bewilligungsstelle | Geschäftsstelle |
| 7 | Abschließende Prüfung der Projektunterlagen und Erstellung eines Zuwendungsbescheides | Bewilligungsstelle |

§ 18 Verpflichtung zur Zusammenarbeit

- (1) Der Verein verpflichtet sich zum Zweck der wissenschaftlichen Begleitung - der im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Leader (ELER) - zur Zusammenarbeit und zum Austausch von Daten, Ergebnissen und Erfahrungen mit anderen Leader (ELER)-Regionen des In- und Auslandes.

§ 19 Wahrung von Fristen

- (1) Maßgeblich für die Wahrung von Fristen nach dieser Satzung ist jeweils das Datum des Poststempels.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfalls seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes ist das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 21 Personenbezeichnungen

- (1) Die in dieser Satzung verwandten Personenbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Form.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. Juni 2008 rechtsgültig geändert.

Die Unterzeichner bestätigen mit Ihrer Unterschrift die rechtsgültige Änderung der vorstehenden Satzung des Vereins „Kulturlandschaftsinitiative St. Wendeler Land e. V.“

St. Wendel, 21. Juni 2008